

Vertragsnaturschutz
Erläuterungen zum Vertragsmuster „Kleinteiligkeit im Ackerbau“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Früher waren blütenreiche Feldraine und Brachen typische Elemente der Feldflur. Heute prägen großflächig Raps-, Weizen- und Maiskulturen unsere Agrarlandschaft. Hohe Felderträge und bunte Artenvielfalt müssen jedoch keine Widersprüche sein. Ziel des Vertrages „Kleinteiligkeit im Ackerbau“ ist es, bei hoher Ertragsleistung zugleich eine lebendige Vielfalt auf Ackerflächen zu bewahren, damit Feldhasen, Rebhühner und Goldammern, Wildbienen und Schmetterlinge einen Lebensraum finden und ökologisch wichtige Lebensräume vernetzt werden können.

Dazu werden größere Schläge verkleinert, unterschiedliche Feldfrüchte angebaut und ein kleiner Flächenanteil brachgelegt, um im Jahresverlauf biodiversitätsfördernd auf kleinerem Raum unterschiedliche und wechselnde Strukturen in der Agrarlandschaft zu entwickeln. Das Vertragsmuster „Kleinteiligkeit im Ackerbau“ wird landesweit für private oder kircheneigene Ackerflächen angeboten; im Einzelfall können auch öffentliche Flächen einbezogen werden.

Die wichtigsten Auflagen

Düngung und Pflanzenschutz: keine formalen Beschränkungen,

- Vertragsabschluss jedoch nur mit Ökobetrieben(!);
- Vertragsfläche: Acker (Nettofläche ohne Landschaftselemente); landesweit;
- Mindestgröße der in den ‚Kleinteiligkeitsvertrag‘ einzubeziehenden, unmittelbar zusammenhängenden Schlagkomplexe: größer als 8 Hektar.

Darüber hinaus:

a) Verkleinerung der Schläge

(= „Kleinteiligkeit“):

- neue Schlaggrößen der Vertragsflächen: mindestens 2 Hektar, maximal 5 Hektar).

b) Anbau von mindestens drei verschiedenen Hauptfruchtarten

(gemäß Angabe im SAT):

- Wiederholung von Hauptfruchtarten ab der 4. Bewirtschaftungseinheit zulässig;
- Bewirtschaftung nebeneinander-liegender Schläge mit unterschiedlichen Fruchtarten;
- mindestens eine der ersten drei Bewirtschaftungseinheiten sowie mindestens jede dritte weitere Bewirtschaftungseinheit mit Leguminosen (Reinsaat oder Gemenge);
- Rotation innerhalb Vertragsfläche möglich.

c) Brach-/Blühfläche (insgesamt mindestens 5 % der Gesamt-Vertragsfläche):

- Verteilung der Brach-/Blühflächen: mindestens 5 % der Vertragsfläche je Feldblock;
- Dauerbrache oder Rotation innerhalb Vertragsfläche während Vertragslaufzeit möglich;
- Selbstbegrünung beziehungsweise gezielte Begrünung unter Verwendung spezifischer Ansaatmischungen zulässig (siehe Anlage)

Mindestgröße und Lage der Brachflächen

- Mindestfläche je Schlag: 1.000 Quadratmeter;
- Mindestbreite von Brachestreifen: 9 Meter;
- Lage: an Knicks, Gräben, Gewässern, Waldrändern, Wegen; Teilung von Schlägen oder flächenhaft.

Pflegemaßnahmen auf Brachflächen

- Begrünung mit vorgegebener Saatmischung (oder Selbst-begrünung) nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. und 4. oder im 3. und 5. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung und Ansaat; Zeitraum: jeweils 1. Februar bis 15. Mai;
- bei ‚Bienenweide‘-Blümmischung auch jährliche Ansaat möglich.
- Nutzung des Aufwuchses nicht zulässig;
- In der Regel Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat beziehungsweise Selbstbegrünung;
- Pflegeschnitt / Mulchen / Boden-bearbeitung / Ansaat (zum Beispiel jährlich; Zeitraum: jeweils 1. Februar bis 15. Mai) bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger LGSH-Zustimmung möglich.

Ausgleichszahlung

(inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen 240,- € pro Hektar und Jahr.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Hinweis: Die „Kleinteiligkeit“-Zahlungen sind in voller Höhe mit der Ökoprämie kumulierbar. Eine Kombination mit der MSL-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist nicht möglich.

Zusätzlicher Hinweis

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungs-beschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des ‚Greenings‘ und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.

Anlage zu den Erläuterungen zum Vertragsmuster „Kleinteiligkeit im Ackerbau“

a) Standard-Ansaatmischung für „gezielte Begrünung“ (maximal zwei- bis dreijährig)
(„Allgemeine Variante“)

| Kulturpflanzen | % |
|--|------------|
| Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>) | 15 |
| Hafer (<i>Avena sativa</i>) | 20 |
| Sommergerste (<i>Hordeum vulgare</i>) | 10 |
| Öl-, Saatlein (<i>Linum usitatissimum</i>) | 10 |
| Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) | 10 |
| Dill (<i>Anethum graveolens</i>) | 6 |
| Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>) | 6 |
| Kresse (<i>Lepidium sativum</i>) | 6 |
| Weißklee (<i>Trifolium repens</i>) | 5 |
| Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) | 5 |
| Malve (<i>Malva sylvestris</i>) | 5 |
| Luzerne (<i>Medicago varia</i>) | 2 |
| Gesamt | 100 |

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 Gramm pro Quadratmeter, mindestens 10 Kilo pro Hektar

b) besondere Ansaatmischung für Variante „**Bienenweide**“ (ein- bis maximal zweijährig)

| Kulturpflanzen | % |
|--|------------|
| Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>) | 34,5 |
| Phacelia (<i>Phacelia tanacetifolia</i>) | 14 |
| Öl-, Saatlein (<i>Linum usitatissimum</i>) | 18 |
| Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) | 11 |
| Malve (<i>Malva sylvestris</i>) | 3 |
| Perserklee (<i>Trifolium resupinatum</i>) | 2,5 |
| Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>) | 2,5 |
| Dill (<i>Anethum graveolens</i>) | 3 |
| Serradella (<i>Ornithopus sativus</i>) | 2,5 |
| Sommer-, Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>) | 2,5 |
| Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>) <u>oder</u> Gelbsenf (<i>Sinapis alba</i>) | 3 |
| Leindotter (<i>Camelina sativa</i>) | 3 |
| Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>) | 0,5 |
| Gesamt | 100 |

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 Gramm pro Quadratmeter, mindestens 10 Kilo pro Hektar

c) Abweichend von a) und b) können auch

- Regio-Saatgutmischungen von (Wild-)Arten der Acker-Begleitflora oder
- **„Rebhuhn-Saatgutmischungen“** (von Wild- und Kulturpflanzenarten), die im Rahmen des LJV-Pilotprojektes „Erprobung von speziellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Lebensräumen für Rebhühner (*Perdix perdix*)“ erprobt wurden,

verwandt werden; dies bedarf der vorhergehenden Absprache mit der LLUR-Abteilung Naturschutz (Kontaktherstellung und Bestätigung über LGSH).